



ANTRAG

Tierlebenversicherung von Vollblut- / Halbblutpferden und Trabern

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.

Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden
Bundesrepublik Deutschland

Stand 01.01.2019



Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Tierlebenversicherung oder eine Operationskostenversicherung, auch als Vertragsbündel für Pferde an. Die Tierlebenversicherung schützt Sie vor finanziellen Verlusten, wenn Ihr Pferd durch eine Risikosituation zu Schaden kommt. Die Operationskostenversicherung unterstützt Sie, wenn bei Ihrem Pferd ein chirurgischer Eingriff nötig wird. Maßgeblich für Ihren Versicherungsschutz ist der von Ihnen gewählte Deckungsumfang.



Was ist versichert?

Tierlebenversicherung für Pferde

✓ Basis

Versichert ist der Verlust Ihres Pferdes durch Tod (Verenden oder Nottötung) infolge eines Unfalls. Sofern nicht anderweitig versichert, entschädigen wir auch bei Tod durch Brand, Blitzschlag, Explosion. Auch der Tod des Pferdes während privater Transporte ist mitversichert; ebenso Diebstahl, Raub und Abschlachten in diebischer Absicht.

• Premium

Zusätzlich zur Basisdeckung ist der Tod (Verenden oder Nottötung) des Pferdes durch Krankheit sowie infolge weiterer Ursachen versichert, z. B. infolge Kastration bei Hengsten. Bei Stuten auch Trächtigkeit oder Geburt.

• Exzellent

Sichern Sie zusätzlich zur Premium die dauernde Unbrauchbarkeit infolge Krankheit und Unfall Ihres Pferdes zum Reiten und Fahren ab.

• Zusatzbaustein DU

Die dauernde Unbrauchbarkeit Ihres Pferdes zum Reiten oder Fahren infolge Unfall kann über Basis eingeschlossen werden.

• Zusatzbaustein DZU

Die dauernde Zuchtuntauglichkeit für Zuchthengste bieten wir Ihnen in der Basis- oder Premiumdeckung an.

- Die Teilnahme Ihres Pferdes an bestimmten risikoreichen Sportveranstaltungen, können Sie als Zusatzrisiko einschließen.

Operationskostenversicherung für Pferde

✓ Wir übernehmen die Kosten der vereinbarten

Operationen bis zur Höchstentschädigung, wenn die Operationen unter Narkose in einer Tierklinik durchgeführt werden. Der abgerechnete Satz der Gebührenordnung für Tierärzte ist dabei unabhängig.

- ✓ Über **Basis** sind unter Vollnarkose z. B. Kolikoperationen, Operationen von Frakturen, Operationen zur Entfernung von Tumoren, Organen und Organen versichert, um akute und lebensbedrohliche Verletzungen oder Erkrankungen zu behandeln.

- **Premium** bietet Ihnen neben einer höheren Höchstentschädigung das Absichern von Zahnoperationen unter Standnarkose.



Was ist nicht versichert?

Für alle Versicherungsverträge gilt

- ✗ Für bestimmte Versicherungsfälle ist eine Wartezeit vereinbart. Für diese beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Wartezeit.

Tierlebenversicherung für Pferde

- ✗ Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Verträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten, die Sie erhalten, rechnen wir bei einer Entschädigung an.
- ✗ Bestimmte Deckungsumfänge bieten wir abhängig von Alter und / oder Verwendungszweck (z. B. Rennpferd) nicht für jedes Pferd an.
- ✗ Wir leisten für Schäden bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, berücksichtigen wir diese bei jedem Versicherungsfall.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B.

- ! alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen
- ! Folgen von Mängeln und Krankheiten einschließlich angeborener Fehlentwicklungen, die bei Beginn der Versicherung vorhanden waren
- ! Krieg, innere Unruhe, Streik, Überschwemmungen

! Tierlebenversicherung für Pferde

Tierarztkosten
Kosten für Fütterung und Pflege

! Operationskostenversicherung für Pferde

Operationen außerhalb einer Tierklinik. Kastration, Sterilisation und Hufbeschlag.
Sowie Chip-Operationen (unfallbedingte Chips und OCD) sind über die Produktvarianten Basis und Premium nicht mitversichert.

- In **Exzellent** sind zusätzlich Operationen unter Sedierung sowie u.a. folgende Operationen mitversichert: Chip-Operationen, Arthroskopie, Arthrotomie und diverse endoskopische Operationen.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ In der **Operationskostenversicherung** übernehmen wir bis zur vereinbarten Höchstentschädigung die Kosten für versicherte Operationen einschließlich Narkose, Voruntersuchung und Nachsorge in der Tierklinik.
- ✓ Die Kosten für die Nachsorge sind bis zu 14 Tage ab Operation mitversichert.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ In der **Tierlebenversicherung** können Sie diese bis maximal zum Marktwert Ihres Pferdes frei vereinbaren. In der **Operationskostenversicherung** gilt:
- ✓ **Basis**
500 EUR bzw. 1.500 EUR.
- ✓ **Premium**
1.500 EUR bzw. 4.000 EUR und Kolikoperationen unbegrenzt.
- ✓ **Exzellent**
Für alle versicherten Operationen gilt eine unbegrenzte Kostenbeteiligung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ In der **Tierlebenversicherung** für Pferde haben Sie Versicherungsschutz in Westeuropa.
- ✓ In der **Operationskostenversicherung** für Pferde haben Sie je nach gewählten Deckungsumfang Versicherungsschutz in Westeuropa oder weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bitte beantworten Sie alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig.
- Die Versicherungsbeiträge sind rechtzeitig und vollständig von Ihnen zu bezahlen.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns darüber informieren, damit wir den Vertrag ggf. anpassen können.
- Melden Sie bitte jede erhebliche Störung im Allgemeinbefinden des Pferdes, die es erforderlich macht einen Tierarzt hinzuzuziehen oder Umstände, die eine Operation erforderlich werden lassen können.
- Bitte melden Sie uns jeden Schadensfall rechtzeitig an.
- Sie sind verpflichtet, den Schaden so weit wie möglich abzuwenden oder zu mindern, indem Sie beispielsweise unverzüglich einen Tierarzt hinzuziehen.
- Unterstützen Sie uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung. Dies umfasst auch das Übermitteln angeforderter Tierarztgutachten und sonstiger diagnostischer Unterlagen.
- Vor einer Nottötung sind Sie verpflichtet, unsere Einwilligung einzuholen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, aber nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Beiträge zahlen Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Sie können uns auch ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeiten. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir kündigen den Vertrag fristgemäß. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen. Ist die Laufzeit mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag automatisch zu dem vereinbarten Zeitpunkt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen. Ebenfalls können Sie oder wir nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls den Vertrag kündigen. Eine Kündigung in Textform reicht in jedem Fall aus.

Interne statistische Daten

externe Mitarbeiter-Nr. / Bankmitarbeiter										zusätzl. MA										zusätzl. MA																																																											
Fremdagatur										AKT-KZ:										Prod										BVB										Verb										Telefon										Stellen-Nr.										Stellen-Nr.									
Bemerkungen																																																																															

Angaben des Antragstellers (Versicherungsnehmers)

Bei ☐ ist Zutreffendes anzukreuzen. Zutreffende Ziffern/Buchstaben bitte in die entsprechenden Datenfelder eintragen.

FD-Nr.	☐ Neu ☐ Ersatz	Versicherungsschein-Nr.	2 3	Agentur-Nr.	BG	Anrede ① Herr ② Frau ③ Herr + Frau ④ Firma ⑤ ohne Anrede
Name, Vorname, Titel						
Zustellvermerk / Namensergänzung						
Straße, Hausnummer						
Postleitzahl	Ort				Postfach	
Telefon (Vorwahl/Anschluss) privat*		Telefax (Vorwahl/Anschluss) privat*		Geburtsort/GROKU-Nr.		Geburtsdatum
Telefon (Vorwahl/Anschluss) geschäftlich*		Telefax (Vorwahl/Anschluss) geschäftlich*				
E-Mail-Adresse* Sie können die Nutzung der E-Mail-Adresse jederzeit kostenlos untersagen. E-Mail an redaktion@rvv.de genügt.						

Nationalität* Lnd.-KZ	KD-Art	☐ Arbeiter ☐ in Ausbildung	☐ Angestellte ☐ Hausfrau/-mann	☐ leit. Angest. ☐ Vereine/Verbände	☐ Beamte	☐ Selbstständige ☐ Unternehmen	Haushaltsgröße:*	☐ Ein-Personen-Haushalt ☐ Mehr-Personen-Haushalt
Mitarbeiter Genossenschaft/Verbundunternehmen		ausgeübter Beruf		externe Kundennummer				
☐ ja, genaue Bezeichnung ☐ nein, Branche des Unternehmens		☐ best. R+V-Versicherungsvertrags-Nr. oder ☐ KD-Nr.		☐ Verbundener Kunde (siehe Leiste „interne statistische Daten“)		Grp.-S.-Vertr.-Nr.		☐ Haus-/Wohnigentum ☐ Mieter
R+V-Kunde ☐ ja ☐ nein								

1. Vertragsgrundlagen

- ① Es gelten die „Allgemeine Bedingungen für die Tierlebensversicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB TLP 01/2008 der VTV)“, die „Allgemeine Bedingungen für die Operationskosten-Versicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB OPK 12/2008 der VTV)“ und die unter Vertragsgrundlagen zusätzlich genannten Bedingungen und Risikobeschreibungen.

2. Zu versicherndes Pferd

Rasse	Geb.-Datum	Geschlecht ☐ Hengst ☐ Stute ☐ Wallach	Name, Farbe, Abzeichen; Lebens-/Equidenpass-Nr.	Kaufpreis ohne Nebenkosten EUR	im Besitz seit:	Vorbesitzer (bitte vollständige Anschrift angeben)
Direktorium für Vollblutzucht und Rennen			Hauptverband für Traberzucht und Rennen	Lebensgewinnsumme EUR	Abstammung	
			Vater	Mutter		

3. Verwendungszweck

☐ Flachrennen	☐ Trabrennen	☐ Hindernisrennen
☐ Zuchtstute	Anzahl Zuchtjahre	Anzahl lebender Fohlen
	letztes Deckdatum	letztes lebendes Fohlen geboren am:
☐ Zuchthengst	Decktaxe EUR Vorjahr lfd. Jahr	Anzahl gedeckter Stuten Vorjahr lfd. Jahr
	Anzahl befruchteter Stuten Vorjahr lfd. Jahr	

4. Fragen an den Antragsteller

Hinweis auf die Rechtsfolgen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht

Bestandteil des Antrags sind einige Fragen an den Versicherungsnehmer. Sie sind als Versicherungsnehmer für die korrekte Beantwortung verantwortlich. Die Antworten sind Grundlage für die weitere Bearbeitung des Antrags und werden Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Wichtig für uns ist die Angabe aller Ihnen bekannten Umstände, die Einfluss auf den Eintritt des versicherten Risikos haben könnten. Anzugeben sind auch Umstände, die für Sie möglicherweise keine oder nur eine geringe Bedeutung haben.

Bitte lesen Sie die Fragen sorgfältig und beantworten Sie diese vollständig und ausführlich. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet (vorvertragliche Anzeigepflicht). Sie verletzen die vorvertragliche Anzeigepflicht, wenn Sie z. B. die gestellten Fragen unvollständig oder falsch beantworten.

Verletzen Sie Ihre oben beschriebene Anzeigepflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, können wir vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall eines fahrlässigen Verstoßes können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Rücktritts- und Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen hin rückwirkend, bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Sämtliche oben genannten Rechte können wir nicht geltend machen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Deshalb kontrollieren Sie nochmals, ob alle Fragen vollständig und korrekt beantwortet sind, bevor Sie den Antrag unterschreiben. Dies gilt insbesondere, wenn Ihnen eine andere Person beim Ausfüllen des Antrags geholfen hat.

1. Ist das zu versichernde Pferd gesund und frei von Mängeln?

☐ ja ☐ nein

(Wenn „nein“, bitte nähere Angaben:)

2. War das zu versichernde Pferd innerhalb der letzten 12 Monate in tierärztlicher Behandlung?

☐ ja ☐ nein

(Wenn „ja“, bitte Datum und Ursachen der Erkrankungen:)

3. Wurde das zu versichernde Pferd bereits aufgrund einer Kolikerkrankung operiert?

☐ ja ☐ nein

4. War das Pferd schon vorher versichert?

☐ ja ☐ nein

(wenn „ja“, welche Gesellschaft?)

5. Mitbesitzer:

6. Standort des Pferdes:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns die Fragen im Rahmen des Versicherungsvertrages vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Im Rahmen der Risikoprüfung sowie zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten kann es notwendig sein, Informationen mit einem Vorversicherer auszutauschen.

5. Versicherungsumfang				
5.1. Tierlebenversicherung für Pferde				
Versicherungsumfang: (gewünschte Variante bitte durch Ankreuzen auswählen)		☐	☐	
Jahresnettobeiträge: (siehe Nr. 13)		Premium	Basis	
Versicherte Gefahren	Tod (Verenden, Nottötung)	infolge von Unfall, Transport (auch Transportmittelunfall bei privaten und unentgeltlichen Transporten)	✓	✓
		infolge von Krankheit	✓	-
		infolge von unfallbedingter Ataxie und Sehnenverletzung	✓	-
		infolge von Brand, Blitzschlag, Explosion (subsidiär)	✓	✓
		infolge von Diebstahl, Raub und Abschlachten in diebischer Absicht	✓	✓
		infolge von Operation (auch Kastration bei Hengsten)	✓	-
		infolge von Trächtigkeit und Geburt bei Stuten	✓	-
Sonstiges	Mindestauf- nahmealter	Flach- und Trabrennen	7. Lebenstag	
		Hindernissrennen	3-jährig	
		Zucht	Stuten Hengste	3-jährig 2-jährig
	Höchstauf- nahmealter	Flachrennen	4-jährig	
		Trab- und Hindernissrennen	7-jährig	
		Zucht	13-jährig	ohne
	Selbstbehalt (bis zum 1. Januar des Jahres an dem das Pferd 18 Jahre alt wird)		0%	0%
	Selbstbehalt (ab dem 1. Januar des Jahres an dem das Pferd 18 Jahre alt wird)		20%	20%
	Geltungsbereich		Westeuropa	
DZU	wahlweise Zusatzbaustein DZU für Hengste: (bitte wenn gewünscht durch Ankreuzen auswählen)		☐	☐
	Dauernde Zuchtuntauglichkeit bei zugelassenen Hengsten (DZU)		infolge Unfall oder Krankheit	infolge Unfall
	Höchstaufnahmealter		13-jährig	18-jährig

5.2. Operationskostenversicherung für Pferde ①

Versicherungsschutz besteht, wenn eine Veränderung des Gesundheitszustandes während der Vertragslaufzeit auftritt, die einen chirurgischen Eingriff (Operation) erforderlich macht und diese Operation in einer Klinik durchgeführt wird (§ 2 Nr.1 AVB OPK). Der Versicherungsschutz umfasst – unter Berücksichtigung der dargestellten Voraussetzungen – eine Kostenbeteiligung an den unten aufgeführten Operationen.

Versicherungsumfang: (gewünschte Variante bitte durch Ankreuzen auswählen)		☐	☐	☐
Jahresnettobeiträge: (siehe Nr. 14)		Exzellent	Premium	Basis
Versicherte Operationen	von Magen-Darm-Koliken	unbegrenzt	unbegrenzt	1.500 EUR
	mit Eröffnung von Brust- oder Bauchhöhle	unbegrenzt	4.000 EUR	1.500 EUR
	zur Behandlung von Frakturen	unbegrenzt	4.000 EUR	1.500 EUR
	Zahn- und Kieferoperationen	unbegrenzt	1.500 EUR	500 EUR
	zur Geburtshilfe	unbegrenzt	1.500 EUR	500 EUR
	zur Entfernung von Tumoren, Organen, Organteilen	unbegrenzt	1.500 EUR	500 EUR
	zur Behandlung unfallbedingter und akuter Sehnen-, Bänder- u. Muskelrisse u. Wunden	unbegrenzt	1.500 EUR	500 EUR
	zur Behandlung von akuten und lebensbedrohlichen Verletzungen / Erkrankungen	unbegrenzt	1.500 EUR	500 EUR
	am Fesselringband	unbegrenzt	-	-
	endoskop. OP an Sehnen, Sehnenscheiden, Brust- u. Bauchhöhle, Harn- u. Geschlechtstrakt	unbegrenzt	-	-
	Chip-Operationen (unfallbedingte Chips u. OCD (Osteochondrosis dissecans))	unbegrenzt	-	-
	Arthroskopie und Arthrotomie	unbegrenzt	-	-
	Kostenbeteiligung bis zu			
Sonstiges	Nachsorge	Die Kosten sind bis 14 Tage ab der OP mitversichert		
	Jahreshöchstentschädigung	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
	OP mit Voll- „VK“, Standnarkose „SK“, Sedierung „SE“ *) Zahn- u. Kiefer-OP auch mit SK	alle	VK *)	nur VK
	Geltungsbereich (abweichend von §6 AVB OPK)	weltweit	W e s t e u r o p a	
	Wartezeit bei unfallbedingten Operationen (abweichend von §8 Nr.3 AVB OPK)	keine	3 Monate	3 Monate
	Wartezeit bei Kolikoperationen	1 Monat	1 Monat	1 Monat
	Wartezeit bei Chip-Operationen (abweichend von §8 Nr.3 AVB OPK)	12 Monate	-	-
	Wartezeit bei allen sonstigen versicherten Operationen (abweichend von §8 Nr.3 AVB OPK)	3 Monate	3 Monate	3 Monate

6. Versicherungssumme und Beitrag

	%	EUR	
Versicherungssumme Tierleben			
Tarifbeitrag Tierleben (Beitragssätze siehe Nr. 13)			
Tarifbeitrag Zusatzbausteine Tierleben (Beitragssätze siehe Nr. 13)			
Tarifbeitrag Operationskostenversicherung (Beitragssätze siehe Nr. 14)			
Zwischensumme			
Rabatt			
Netto gesamt (Mindestbeitrag: 50 EUR)			
Versicherungssteuer			
Brutto gesamt			

Rabatte (sind gestaffelt zu berücksichtigen):

☐ Laufzeitrabatt 10%

☐ FN-Rabatt 5%
Besitzvereinigung für Vollblutzucht und Rennen e.V.

☐ Bündelrabatt (Bündelrabatt: bei 1 zusätzlichen Sparte 5%, ab 3 zusätzlichen Sparten 10% ②)

Nr. Persönl. Mitglied / Mitgliedsbetrieb FN

Mitgliedsnummer Besitzer-vereinigung für Vollblutzucht und Rennen e.V.

	AG	VSNR
Haftpflcht		
Sach		
Rechtsschutz		
Ertragsschadenversicherung		

7. Besondere Vereinbarungen (nur gültig nach schriftlicher Bestätigung durch die Gesellschaft)

8. Vorläufige Deckungszusage (VDZ)

Vorläufige Deckungszusage erteilt:

☐ ja ☐ nein

Nur gültig für Versicherungssummen bis EUR 20.000. Eine vorläufige Deckungszusage für Versicherungssummen größer EUR 20.000 ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch einen Direktionsbetrieb der VTV gültig.

Wir bestätigen Ihnen für die Lebendtierversicherung rechtsverbindlich vorläufigen Versicherungsschutz ab dem u. g. Versicherungsbeginn, 12:00 Uhr, für Verluste durch Tod (Verenden, Nottötung) infolge Unfall. Ausgeschlossen ist der Tod infolge unfallbedingter Ataxie und unfallbedingter Sehnenverletzungen. ⑤

9. Empfangsbestätigung (Quittung) zur Übergabe relevanter Dokumente

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift, dass mir die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Verbraucherinformationen nach der aufgrund des § 7 Absatz 2 VVG erlassenen Rechtsverordnung in Textform vor Unterzeichnung des Antrags in folgender Weise übergeben wurden:

- ☐ Allgemeine Bedingungen für die Tierlebensversicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB TLP 01/2008 der VTV)
- ☐ Allgemeine Bedingungen für die Operationskostenversicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB OPK 12/2008 der VTV)
- ☐ Merkblatt zur Datenverarbeitung und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- ☐ Satzung

übermittelt per: ☐ Heft, Formular, Ausdruck ☐ CD-Rom ☐ e-Mail
☐ Maklervertrag liegt vor

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden (bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters; beide Elternteile oder Vormund.)

oder ☐ Ich bin damit einverstanden, dass ich die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformationen nach der aufgrund des § 7 Absatz 2 VVG erlassenen Rechtsverordnung in Textform erst mit dem Versicherungsschein erhalte. Dieses Einverständnis bekunde ich auf der von mir zu unterschreibenden separaten Verzichtserklärung.

10. Beginn / Ablauf / Zahlungsweise ③

Versicherungsbeginn
(frühestens ein Tag nach Antragstellung)

Versicherungsablauf

Zahlungsweise

12 Uhr

0 1 12 Uhr

1/ jährlich

Liegt der Versicherungsbeginn vor Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn einsetzt (wenn dies nicht erwünscht ist, bitte streichen).

11. SEPA-Lastschriftmandat ④

Im Zuge des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA) gibt es für jeden Zahlungsempfänger eine Gläubiger-Identifikationsnummer.

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier) lautet:

Vertragsnummer

D E 0 9 0 0 5 0 0 0 0 0 1 3 6 0 9 2

Zusammen mit der Mandatsreferenz, die wir Ihnen gesondert mitteilen, ist eine eindeutige Identifizierung des (SEPA-)Lastschriftmandats gegeben.

IBAN

LK

PZ

BLZ

Konto-Nr.

Adresse des Kontoinhabers: nur erforderlich, wenn dieser vom Versicherungsnehmer abweicht.

Anrede: Herr/Frau/Firma

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort, Land

Kontoinhaber ist:

☐ der Versicherungsnehmer

☐ nicht der Versicherungsnehmer

Ich ermächtige Sie, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Ihnen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor der SEPA-Lastschrift informiert der Zahlungsempfänger über Abbuchungstermin und Betrag.

Ort

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile oder Vormund) nötig.

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter:

www.ruv.de/datenschutz

12. Unterschriften

Datenschutzhinweise

- Ich kann der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
- Schließlich erklären die Vertragsbeteiligten, dass Ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, von dem Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die Rückseite. Diese enthält die Verbraucherinformationen gemäß InfoV, den Hinweis auf Ihre Widerrufsfrist gegen Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung, die Vertragsgrundlagen, die Sanktionsklausel, die Allgemeinen Hinweise und zur Schweigepflichtentbindung; sie sind wichtige Bestandteile des Vertrages. Sie machen mit Ihrer Unterschrift diese Information zum Inhalt des Antrages.

- ☐ Der Vermittler hat ein [Beratungsprotokoll](#) erstellt und dem Versicherungsnehmer ausgehändigt.
- ☐ Der Kunde verzichtet auf die Beratung und Dokumentation durch den Vermittler.
Eine [Verzichtserklärung](#) wurde erstellt und dem Kunden ausgehändigt.

Stempel und Unterschrift des Vermittlers

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden
(bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters; beide Elternteile oder Vormund)

13. Jahresnettobeiträge Tierlebenversicherung für Vollblut-/Halbblutpferde und Traber gem. Antrag Nr. 5.1

Erläuterung der Abkürzungen:

DZU: Dauernde Zuchtuntauglichkeit

Premium (Rennpferde)			
Eintrittsalter	Flachrennen	Trabrennen	Hindernisrennen
Fohlen bis 2-jährig	4,0%	4,0%	—————
3-jährig	4,5%	4,5%	10,0%
4-jährig	5,0%	5,0%	10,0%
5-7-jährig	—————	5,0%	10,0%

Basis (Rennpferde)			
Eintrittsalter	Flachrennen	Trabrennen	Hindernisrennen
Fohlen bis 2-jährig	3,0%	3,0%	—————
3-jährig	3,0%	3,0%	7,0%
4-jährig	3,0%	3,0%	7,0%
5-7-jährig	—————	3,0%	7,0%

Unterjährige Laufzeiten: Beitrag in % vom Jahresbeitrag / Wartezeiten

bis 1 Monat: 25%
bis 3 Monate: 50%
bis 7 Monate: 75%
mehr als 7 Monate: 100%
Die bedingungsgemäßen Wartezeiten (§9 AVB TLP 01/2008)
gelten auch bei unterjährigen Laufzeiten.

Erforderliche Tierarztgutachten

Premium

Tierarztgutachten ab Versierungssumme über 5.000 EUR

Premium (Zuchtpferde ohne Renneinsatz)

Geschlecht	Eintrittsalter	Beitrag
Hengst	2-13-jährig	3,5%
Stute	3-13-jährig	4,7%

Zusatztarif zu Premium (für Zuchthengste ohne Renneinsatz)

DZU für zugelassene Hengste infolge Krankheit oder Unfall 1,00 %

Basis (Zuchtpferde ohne Renneinsatz)

Geschlecht	Eintrittsalter	Beitrag
Hengst	2-jährig	1,7%
Stute	3-jährig	1,7%

Zusatztarif zu Basis (für Zuchthengste ohne Renneinsatz)

DZU für zugelassene Hengste Infolge Unfall 0,50 %

Wartezeiten

Wartezeiten gemäß §9 AVB TLP 01/2008.
Die Regelungen gelten auch bei unterjährigen Laufzeiten.

14. Operationskostenversicherung für Pferde gem. Antrag Nr. 5.2

Jahresnettobeiträge

Exzellent 305,- EUR *
Premium 195,- EUR *
Basis 80,- EUR *

* Beiträge ohne Versicherungssteuer

Erforderliche Tierarztgutachten

Ein Tierarztgutachten ist nicht erforderlich

Unterjährige Laufzeit

Es sind nur ein- und mehrjährige Laufzeiten möglich

Verbraucherinformationen gemäß § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Risikoträger

Risikoträger ist die

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G.

Raiffeisenplatz 1

65189 Wiesbaden

vertreten durch den Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbächer

Sitz: Wiesbaden (Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden), Handelsregister Nr. HRB 2173 Amtsgericht Wiesbaden, Steuer-Nr. 45 223 01430, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 114106927

Die Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G. betreibt Tierversicherungen sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen und sonstige Geschäfte, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale entnehmen Sie bitte diesem Antrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie diesen Verbraucherinformationen.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die "Allgemeine Bedingungen für die Tierlebensversicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB TLP 01/2008 der VTV)" sowie – soweit vereinbart – die „Allgemeine Bedingungen für die Operationskostenversicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB OPK 12/2008 der VTV)“ und die unter Vertragsgrundlagen in diesem Antrag zusätzlich genannten Bedingungen und Risikobeschreibungen.

Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht (§ 16 AVB TLP 01/2008 der VTV und § 15 AVB OPK 12/2008 der VTV).

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und zwar §§ 1 bis 4 und 12 bis 14 AVB TLP 01/2008 der VTV bzw. §§ 1 bis 4 und 11 bis 13 AVB OPK 12/2008 der VTV.

3. Beitrag

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungsteuer entnehmen Sie bitte dem Antrag (siehe Abschnitt 6 des Antrags "Beitrag"), bei telefonischem Vertragsschluss dem Bestätigungsschreiben über das Telefongespräch und der im Versicherungsschein enthaltenen Beitragsrechnung.

Im Falle einer Beitragsanmahnung bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von derzeit bis zu 15,00 EUR anfallen/entstehen.

4. Zahlung und Erfüllung

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, der im Versicherungsschein enthaltenen Beitragsrechnung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 8 AVB TLP 01/2008 der VTV und § 7 AVB OPK 12/2008 der VTV).

5. Zustandekommen des Vertrages

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht (siehe Ziffer 6) ausüben. Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist. Soweit für Sie eine Antragsbindungsfrist besteht, können Sie dies dem Antrag entnehmen.

6. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Vereinigte Tierversicherung a. G., Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Fax-Nr.: 0611-533-9665, ruv@ruv.de ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Die Widerrufsfrist beginnt, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1, 2 VVG in Textform vollständig mitgeteilt worden sind und er in deutlicher Form über das Widerrufsrecht, den Fristbeginn, die Dauer und die Rechtsfolgen des Widerrufs belehrt worden ist.

Widerrufsfolgen

Der Versicherer hat die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge nicht zu erstatten, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben. Sie haben, sofern Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, im Falle eines rechtzeitigen Widerrufs nur Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge für die Zeit nach Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von:

- 1/360 des jährlichen Beitrags
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags
- 1/30 des monatlichen Beitrags

Bei Zahlung eines Einmalbeitrags können Sie den Betrag, den der Versicherer für jeden Tag einbehalten darf, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, anhand folgender Formel errechnen:

$$\frac{\text{Einmalbeitrag Ihrer Versicherung}}{\text{Beantragte Versicherungsdauer in Tagen}}$$

Ihr Einverständnis, wonach der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, liegt spätestens vor, wenn Sie Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erheben. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

7. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag (siehe Abschnitt 9 des Antrags "Beginn / Ablauf / Zahlungsweise") und dem Versicherungsschein sowie den Verlängerungsbestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 9 AVB TLP 01/2008 der VTV und § 8 AVB OPK 12/2008 der VTV).

8. Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 9 AVB TLP 01/2008 der VTV und § 8 AVB OPK 12/2008 der VTV).

9. Anwendbares Recht / Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung (§ 16 AVB TLP 01/2008 der VTV und § 15 AVB OPK 12/2008 der VTV). Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

10. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin. E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmannes bis zum Beschwerdewert von EUR 5.000,- sind für uns bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

11. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn wenden.

Widerspruchsrecht gegen Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung

Wir verarbeiten Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Dieser Verarbeitung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Werbewidersprüche können Sie z.B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.

Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Ich ermächtige meine Tierärzte, ohne Rücksicht auf ihre Schweigepflicht, dem Versicherer über meinen Tierbestand in allen Versicherungsangelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie ihm Röntgenbilder des versicherten Tieres vorzulegen, soweit dies zur Prüfung des Antrags oder der Leistungspflicht erforderlich ist.

① Vertragsgrundlagen

Zusätzlich zu den AVB TLP 01/2008 der VTV und den AVB OPK 12/2008 der VTV gelten:

- Satzung
- gesetzliche Bestimmungen

Der Versicherungsnehmer wird satzungsgemäß Mitglied der Gesellschaft. Bei den Beiträgen handelt es sich um Vorbeiträge gemäß § 21 ff. der Satzung.

② Bündelungsfähige Sparten

Haftpflicht-, Sach-, Rechtsschutz- und Ertragsschadenversicherung.

③ Laufzeit

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor dem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

④ Das SEPA-Lastschriftmandat

gilt auch für Ersatzverträge, Gebühren und evtl. Mahnkosten.

⑤ Vorläufige Deckungszusage

Vertragsgrundlagen sind die „Allgemeine Bedingungen für die Tierlebenversicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB TLP 01/2008 der VTV)“.

Es gilt als vereinbart, dass die AVB TLP 01/2008 sowie die Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nur auf Anforderung und spätestens mit dem Versicherungsschein übermittelt werden.

Die Deckungszusage gilt zunächst für zwei Monate ab dem u. g. Versicherungsbeginn, sie erlischt spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie nach dem Hauptvertrag gleichartigen Versicherungsschutz erwerben. Ist der Versicherungsschutz nach dem Hauptvertrag von der Zahlung des Beitrags abhängig, endet die vorläufige Deckung spätestens, wenn Sie für diesen Vertrag mit der Beitragszahlung gemäß § 37 VVG in Verzug sind. Sie erlischt ferner,

- wenn Sie den Hauptvertrag oder einen weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließen. Sie sind verpflichtet, die Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G. unverzüglich über einen solchen Vertragsschluss zu informieren;
- Sie Ihre Vertragserklärung nach § 8 VVG widerrufen oder von Ihrem Widerspruchsrecht nach § 5 Absatz 1 und 2 VVG Gebrauch machen. Der Vertrag endet spätestens mit dem Zugang des Widerrufs bzw. des Widerspruchs bei der Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die vorläufige Deckungszusage innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags oder Tierarztgutachtens auf der zuständigen Verwaltungsstelle mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, sofern der Antrag auf den Hauptvertrag nicht angenommen wird. Die Abrechnung der vorläufigen Deckungszusage erfolgt zusammen mit dem Erstbeitrag des Hauptvertrages. Bei Nichtzustandekommen des Hauptvertrages wird die vorläufige Deckungszusage nach folgenden Nettobeiträgen abgerechnet

- bei einer Laufzeit bis zu einem Monat 0,425 % aus der Versicherungssumme
 - bei einer Laufzeit bis zu drei Monaten 0,850 % aus der Versicherungssumme
- Auf die Beiträge wird jeweils die gesetzliche Versicherungssteuer erhoben.

Die vorläufige Deckungszusage erlischt rückwirkend, falls der mit dem Versicherungsschein erhobene Erstbeitrag oder bei Nichtzustandekommen eines Hauptvertrages der mit Abrechnung der VDZ erhobene Beitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Geltendmachung gezahlt wird, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Diese Folge gilt auch, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.